

Pflegesachleistungen: Klägerin verstorben Geht die Rechnung des Bundesverfassungsgerichtes auf?

Frau Edda Guhr hat gegen den § 34 Abs. 1 SGB XI, der die Zahlung von Pflegesachleistungen im Ausland verbietet, im September 2013 Verfassungsbeschwerde eingereicht. Den Weg bis dahin können Sie anhand der Berichte auf der Internetseite des Seniorennetzwerkes Costa Blanca (www.snwcb.org) nachvollziehen. Im Dezember 2013 hatte das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde nicht abgelehnt, sondern zur Entscheidung angenommen. Es keimte die Hoffnung auf, dass damit ein langer Weg durch die Instanzen hinfällig ist. Im April 2014 hat dann die 3. Kammer des Ersten Senates entschieden, dass in der Sache nicht entschieden wird, sondern die Beschwerdeführerin auf den fachgerichtlichen Weg verwiesen. Damit musste Frau Guhr Klage beim Sozialgericht einreichen und den Weg durch die Instanzen beginnen. Sie hat u. a. in der Klage beantragt, dass das Sozialgericht gemäß Artikel 100 Abs. 1 Grundgesetz die Klage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegt.

Nun erhielten wir die Nachricht, dass Frau Edda Guhr kurz vor Erreichung Ihres 76. Lebensjahres in der Seniorenresidenz Montebello, La Nucua, verstorben ist. Die Initiatoren des Seniorennetzwerkes Costa Blanca bedauern, dass es Frau Guhr nicht beschieden war einen Erfolg mitzuerleben. Denn dass es letzten Endes einen Erfolg geben wird, daran zweifeln wir nicht. Auch im Gedenken an Frau Guhr werden wir nicht locker lassen und das Bundesverfassungsgericht zu einer Entscheidung zwingen. Leider wird dies nun doch noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.



Es lag in der Hand der Richter eine Entscheidung in der Sache zu fällen. Sie waren jedoch der Ansicht, dass sich zuerst die fachgerichtlichen Instanzen damit befassen sollen. Völlig unverständlich! Sozialgerichte können nicht entscheiden, ob ein Gesetz gegen die Verfassung der Bundesrepublik verstößt. Das obliegt allein dem Bundesverfassungsgericht. Noch unverständlicher wird diese Entscheidung da die Richter Kenntnis davon hatten, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine 75 jährige kranke und pflegebedürftige Frau handelt. Den Richtern musste bewusst sein, dass sie damit billigend in Kauf nehmen, dass die Beschwerdeführerin den langen Instanzenweg nicht überlebt. Dies ist nun leider zu einem sehr frühen Zeitpunkt eingetroffen. War es das Ziel des Bundesverfassungsgerichtes die Verfassungsbeschwerde auf den langen Gerichtsweg zu verschieben und damit eine biologische Lösung zu erreichen? Wenn ja, dann hatte das Spiel auf Zeit Erfolg. Allerdings ist es nur ein Erfolg auf Zeit.

Seniorennetzwerk Costa Blanca
Klaus Bufe, Hans Jürgen Lappe, Wolfgang von der Heidt
www.snwcb.org